



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wegleitung zur freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (WFV)

Gültig ab 1. Januar 2008

Stand: 1. Januar 2018

318.101 d WFV

10.17

Vorwort

Die vorliegende Neuauflage der Wegleitung zur freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ersetzt die Fassung vom 1. Januar 2003. Diese war durch die Nachträge vom 1. Januar 2005, 1. April 2006 und 1. Januar 2007 ergänzt und namentlich an die sog. Osterweiterung der EU und an die total revidierte Bundesrechtspflege angepasst worden.

Diese Auflage bringt die Wegleitung mit den auf den 1. Januar 2008 in Kraft tretenden Änderungen der Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (vgl. [AS 2007 1359](#)) in Einklang. Es sind dies insbesondere der Wechsel von der Vergangenheits- zur Gegenwartsbemessung sowie die Reorganisation der Durchführung, die in der Zentralisation der Aufgaben bei der Schweizerischen Ausgleichskasse in Genf zum Ausdruck kommt.

Vorwort zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2009

Mit dem vorliegenden Nachtrag wird der Erhöhung des Mindestbeitrags Rechnung getragen. Der jährliche Mindestbeitrag erhöht sich nämlich von 864 auf 892 Franken (Verordnung 09, SR. 831.108). Auch gewisse Änderungen der AHV-Verordnung (AHVV) machen eine Anpassung der Wegleitung nötig.

Die weiteren Änderungen sind rein formeller Natur und zielen auf eine bessere Verständlichkeit der WFV ab. Die einzelnen Änderungen sind wie üblich mit dem Vermerk 1/09 versehen.

Vorwort zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2010

Im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Bulgarien und Rumänien sind auf den 1. Juni 2009 die wichtigsten Änderungen bereits vorgenommen worden. Daher können wir uns mit dem vorliegenden Nachtrag darauf beschränken, die Wegleitung allgemein zu aktualisieren und ein paar Fehler zu beseitigen. Die einzelnen Änderungen sind mit dem Vermerk 1/10 versehen.

Vorwort zum Nachtrag 8, gültig ab 1. Januar 2016

Mit dem Nachtrag 8 wird die Wegleitung in einigen Punkten aktualisiert und präzisiert. Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist bis und mit Nr. 52 der Liste [„Rechtsprechung Beiträge, Auswahl des BSV“](#) berücksichtigt. Die einzelnen Änderungen sind mit dem Vermerk 1/16 versehen.

Vorwort zum Nachtrag 9, gültig ab 1. Januar 2017

Mit dem Nachtrag 9 wird die Wegleitung in einigen Punkten aktualisiert und präzisiert. Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist bis und mit Nr. 53 der Liste [„Rechtsprechung Beiträge, Auswahl des BSV“](#) berücksichtigt. Die einzelnen Änderungen sind mit dem Vermerk 1/17 versehen.

Vorwort zum Nachtrag 10, gültig ab 1. Januar 2018

Mit dem Nachtrag 10 wird die Wegleitung in einigen Punkten aktualisiert und präzisiert.

2.3.1	Mahnverfahren für die Einreichung von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften	32
2.3.2	Mahnung für die Nichtbezahlung der Beiträge	32
2.3.3	Mahnung für die Nichtbezahlung der Verzugszinsen	33
2.4	Ausschluss.....	34
2.5	Wirkungen des Ausschlusses	34
2.6	Höhere Gewalt und fehlende Beitragsüberweisungsmöglichkeit	35
4.	Teil: Die Beiträge	37
1.	Die Beitragspflicht	37
2.	Die Grundlagen der Beitragsbemessung.....	38
2.1	Erwerbstätige Versicherte	38
2.2	Nichterwerbstätige Versicherte	39
2.2.1	Nicht dauernd voll erwerbstätige Versicherte	39
2.2.2	Nichterwerbstätige Versicherte	40
3.	Die Festsetzung der Beiträge im Allgemeinen.....	43
3.1	Beitragsjahr.....	43
3.2	Zeitpunkt der Beitragsfestsetzung	43
3.3	Berechnungsperiode	43
3.4	Ermittlung des Einkommens und des Vermögens.....	44
3.5	Mahnverfahren bei Nichteinreichung der Unterlagen	45
3.6	Umrechnungskurse für Einkommen und Vermögen.....	46
3.7	Bemessung der Beiträge.....	46
3.8	Beitragsverfügung.....	47
3.9	Verjährung der Beiträge	48
4.	Die Zahlung der Beiträge	48
4.1	Akontozahlungen	48
4.2	Zahlungsfrist	48
4.3	Verzugs- und Vergütungszinsen	49
4.4	Zahlstelle	50
4.5	Währung	51
4.6	Stundung	51
4.7	Mahnverfahren bei Nichtzahlung der Beiträge oder der Verzugszinsen	52
4.8	Vollstreckungsverjährung	52
4.9	Spesen.....	53

5. Verfahrenskosten und Parteientschädigung	65
6. Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL	65
7. Teil: Anhänge.....	66
1. Gesetzliche Erlasse	66
2. Wichtige Ansätze in der freiwilligen Versicherung	67
3. Hinweis auf Beitragstabellen	68
4. aufgehoben	69
5. Merkblatt und Formulare	70
6. Liste der Staaten, die der EU bereits vor dem 1. Mai 2004 angehörten.....	71
7. Liste der Staaten, die am 1. Mai 2004 zur EU gestossen sind	72

Abkürzungen

Abkommen mit der EU	Abkommen vom 21. Juni 1999 mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedern über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681)
AHI	AHI-Praxis, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (von 1993 bis 2004)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101)
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 19. September 2002 (SR 830.11)
Ausgleichskasse	Schweizerische Ausgleichskasse
Auslandvertretungen	Schweizerische Botschaften und Konsulate
BGer	Bundesgericht
BGG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz; SR 173.110)
Bundesamt	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVwGer	Bundesverwaltungsgericht
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation

EFTA-Übereinkommen	Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), konsolidierte Fassung des Vaduzer Abkommens vom 21. Juni 2001, Anhang K – Anlage 2 (SR 0.632.31)
EU	Europäische Union/Europäische Gemeinschaft
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht (bis 31. Dezember 2006)
Freiwillige Versicherung	Freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
IK	Individuelles Konto
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
IV-Stelle	IV-Stelle für Versicherte im Ausland
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (SR 831.201)
RWL	Wegleitung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
Rz	Randziffer
Tabelle	Beitragstabellen zur freiwilligen Versicherung
VEVERA	Verordnung über das Informationssystem E-VERA vom 17. August 2016 (Verordnung E-VERA; SR 235.22)
VFV	Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 26. Mai 1961 (SR 831.111)

VGG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz; SR 173.32)
Vo 883/2004	Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR 0.831.109.268.1)
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021)
WBB	Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO
WML	Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV/IV und EO
WSN	Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO
ZAK	Monatsschrift über die AHV, IV und EO, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung bis 1992

1. Teil: Allgemeines

1. Wesen

1001 Der freiwilligen Versicherung können unter gewissen Voraussetzungen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger sowie Bürgerinnen und Bürger der EU-Mitgliedstaaten und der EFTA beitreten.

Die freiwillige Versicherung umfasst die AHV und die IV. Die Bestimmungen des AHVG und IVG gelten auch für die freiwillige Versicherung; ferner sind die einschlägigen Bestimmungen der AHVV und IVV anwendbar, soweit die VFV keine abweichenden Bestimmungen enthält ([Art. 25 VFV](#)).

Die allgemeinen Weisungen des Bundesamtes an die Ausgleichskassen gelten sinngemäss für die Schweizerische Ausgleichskasse, soweit die vorliegende Wegleitung nichts Abweichendes vorsieht oder das Bundesamt nicht Ausnahmen zulässt.

2. Durchführungsorgane der freiwilligen Versicherung

1002 Die Durchführung der freiwilligen Versicherung erfolgt durch die Ausgleichskasse und die IV-Stelle für Versicherte im Ausland unter Mitwirkung der Auslandsvertretungen.

1003 Die Auslandsvertretungen unterstützen die Durchführung der freiwilligen Versicherung. Bei Bedarf vermitteln sie zwischen den Versicherten und der Ausgleichskasse. Die Ausgleichskasse kann sie namentlich für die Erfüllung folgender Aufgaben ihres Konsularbezirks beiziehen:

- Information über die freiwillige Versicherung;
- Entgegennahme der Beitrittserklärungen und Weiterleitung an die Ausgleichskasse;
- Mitwirkung bei der Instruktion von AHV- und IV-Leistungsgesuchen;
- Bestätigung und Weiterleitung von Lebens- und Zivilstandsbescheinigungen;
- Weiterleitung der Korrespondenz an die Versicherten ([Art. 3 VFV](#)).

2. Teil: Der Beitritt zur freiwilligen Versicherung

1. Beitrittsbedingungen

([Art. 2 Abs. 1 AHVG](#); [Art. 7 VFV](#); [Art. 1b IVG](#))

- 2001 Personen, die der freiwilligen Versicherung beitreten wollen, haben die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
- die schweizerische Staatsbürgerschaft oder diejenige eines Mitgliedstaats der EU (vgl. [Art. 153a Abs. 2 AHVG](#)) oder der EFTA besitzen;
 - nicht in einem Staat der EU (vgl. [Art. 153a Abs. 2 AHVG](#)) oder der EFTA wohnen;
 - nicht gemäss [Art. 1a AHVG](#) versichert sein;
 - unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung während mindestens fünf aufeinanderfolgender Jahre versichert gewesen sein.
- 2002 Diese vier Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

1.1 Staatsangehörigkeit

- 2003 Der Versicherung können Personen beitreten, welche die
1/17 schweizerische oder die Staatsangehörigkeit eines der folgenden Staaten besitzen:
- Belgien,
 - Bulgarien,
 - Dänemark,
 - Deutschland,
 - Estland,
 - Finnland,
 - Frankreich,
 - Griechenland,
 - Grossbritannien,
 - Irland,
 - Island,
 - Italien,
 - Kroatien,
 - Lettland,
 - Liechtenstein,
 - Litauen,

- Luxemburg,
- Malta,
- Niederlande,
- Norwegen,
- Österreich,
- Polen,
- Portugal,
- Rumänien,
- Schweden,
- Slowakei,
- Slowenien,
- Spanien,
- Tschechische Republik,
- Ungarn,
- Zypern.

2004 Beitreten können auch Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft, und zwar selbst dann, wenn die nicht massgebende Staatsbürgerschaft überwiegt¹.

1.2 Ausserhalb der EU oder der EFTA wohnen

2005 Die Ausgleichskasse befindet aufgrund der Daten des Informationssystems E-VERA (vgl. Art. 7 Abs. 3 Bst. e VEVERA) 1/17 in eigener Kompetenz, ob die gesuchstellende Person ihren Wohnsitz weder in der Schweiz noch in einem Mitgliedstaat der EU (vgl. [Art. 153a Abs. 2 AHVG](#)), oder der EFTA (vgl. Rz 2003) hat. Der Umstand, dass jemand im Auslandsschweizerregister nicht eingetragen ist, ist nicht ausschlaggebend².

1.3 Nicht in der obligatorischen AHV versichert sein

2006 Die Versicherung steht Personen offen, die in der obligatorischen Versicherung nicht versichert sind, z. B. weder auf Grund von [Art. 1a Abs. 1 Bst. c AHVG](#) noch auf Grund von

1	25. Februar	1986	ZAK 1986	S. 640	BGE	112 V	89
2	25. Mai	1984	ZAK 1984	S. 542	BGE	110 V	65

[Art. 1a Abs. 3 AHVG](#) versichert, noch im Sinne eines Sozialversicherungsabkommens entsandt sind.

2007 Allerdings können sich Personen, die ihr Einkommen von schweizerischen Arbeitgebenden beziehen und der obligatorischen Versicherung unterstellt sind, freiwillig versichern, wenn sie gleichzeitig für ausländische Arbeitgebende arbeiten. Ein solcher Beitritt gilt nur für das von den ausländischen Arbeitgebenden erzielte Einkommen³ (vgl. Rz 4011).

1.4 Fünf Jahre vorbestandenes Versicherungsverhältnis

2008 Die Voraussetzung der fünfjährigen vorgängigen Versicherung ist erfüllt, wenn die Person in der AHV/IV nach Massgabe von [Art. 1a Abs. 1 Bst. a–c](#), [Art. 1a Abs. 3 und 4](#), [Art. 2 AHVG](#), aufgrund des Abkommens mit der EU oder der EFTA, eines Sozialversicherungsabkommens oder eines Sitzabkommens während fünf vollen aufeinanderfolgenden Jahren versichert war. Ein Jahr gilt als voll, wenn die Person während mindestens 11 Monaten und einem Tag versichert war. Vorgängig in einem EU- bzw. EFTA-Staat zurückgelegte Versicherungszeiten werden an die vorbestandene Versicherungsdauer von fünf Jahren nicht angerechnet (vgl. [Ziff. 1 von Anhang XI](#) [Schweiz] zur VO 883/2004 in der Fassung des Freizügigkeitsabkommens).

2009 Es ist nicht erforderlich, dass die Person in den betreffenden Jahren beitragspflichtig war. War sie in der fraglichen Zeit wegen ihres Alters ([Art. 3 Abs. 2 Bst. a und d AHVG](#)) oder aufgrund der von ihrer Ehefrau oder ihrem Ehemann, resp. ihrer eingetragenen Partnerin oder ihrem eingetragenen Partner bezahlten Beiträge ([Art. 3 Abs. 3 Bst. a und b AHVG](#)) von der Beitragspflicht befreit, zählen die Wohnsitzjahre in der Schweiz als Versicherungsjahre.

³ 10. April 1980 ZAK 1981 S. 202 BGE 106 V 65

2. Beitrittsfrist

2.1 Ordentliche Frist

([Art. 8 VFV](#))

- 2010 Schweizerinnen und Schweizer sowie Bürgerinnen und Bürger von Mitgliedstaaten der EU und der EFTA, die die Voraussetzungen nach Rz 2001 erfüllen, haben ihre Beitrittserklärung innerhalb eines Jahres seit ihrem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung abzugeben. Nach Verstreichen dieser Frist ist ein Beitritt zur freiwilligen Versicherung nicht mehr möglich.
- 2011 Der Beitritt wirkt auf den Zeitpunkt des Ausscheidens aus der obligatorischen Versicherung zurück.

2.2 Verlängerung der Beitrittsfrist

([Art. 11 VFV](#))

- 2012 Bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse können die Fristen für die Abgabe der Beitrittserklärung um höchstens ein Jahr verlängert werden. Unter „ausserordentlichen Verhältnissen“ sind objektive Ereignisse zu verstehen, das heisst solche, die von der Gesuch stellenden Person unabhängig, also nicht rein persönlicher oder subjektiver Natur sind⁴. So stellt der von einer versicherten Person hinsichtlich ihrer Versicherteneigenschaft begangene Rechtsirrtum keinen ausserordentlichen Umstand dar⁵. Die Beitrittsfrist für eine Person, die sich zu spät anmeldet, weil die Auslandsvertretung sie nicht über die Existenz der Versicherung informiert hat, kann nicht verlängert werden⁶.
- 2013 Verlängerungen kann nur die Ausgleichskasse gewähren. Die Gewährung oder Verweigerung einer Verlängerung ist mittels anfechtbarer Verfügung zu eröffnen.

⁴ 26. Juni 1962 ZAK 1962 S. 505 EVGE 1962 S. 96

⁵ 25. März 1988 ZAK 1988 S. 374 BGE 114 V 1

⁶ 15. November 1971 ZAK 1972 S. 723 BGE 97 V 213

1/17 **2.3 Übergangsbestimmungen zur Revision der freiwilligen Versicherung per 1. April 2001, zum EFTA-Übereinkommen per 1. Juni 2002, zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens per 1. April 2006, per 1. Juni 2009 und 1. Januar 2017.**

1/16 **2.3.1 aufgehoben**

2014 aufgehoben

1/16

1/16 **2.3.2 aufgehoben**

2015 In Kroatien ist die Versicherungsdauer auf maximal sechs

1/17 Jahre beschränkt. Die Versicherung läuft am 31. Dezember 2022 definitiv aus.

Bis zum Erreichen des Rentenalters können die Versicherung weiterführen:

- die in einem Staat, der bereits vor dem 1. Mai 2004 der EU angehörte, wohnhaften Personen, die ihr 50. Altersjahr bis zum 31. März 2001 zurückgelegt haben;
- die in einem Staat, der erst am 1. Mai 2004 der EU angehörte, wohnhaften Personen, die ihr 50. Altersjahr bis zum 31. März 2006 zurückgelegt haben;
- die in Bulgarien und Rumänien wohnhaften Personen, die ihr 50. Altersjahr bis zum 31. Mai 2009 zurückgelegt haben;
- die in Kroatien wohnhaften Personen, die ihr 50. Altersjahr bis zum 31. Dezember 2016 zurückgelegt haben;
- die in einem Mitgliedstaat der EFTA wohnhaften Personen, die das 50. Altersjahr bis zum 31. Mai 2002 vollendet haben.

2016 Personen mit Schweizer Bürgerrecht, die ihren Wohnsitz bis

1/17 zum 31. März 2007 von einem Staat der EU – in ihrem Bestand vor dem 1. Mai 2004 – in einen Nichtmitgliedstaat der EU – in ihrem Bestand vor dem 1. Mai 2004 – und der EFTA verlegten, bleiben über dieses Datum hinaus freiwillig versichert. Dasselbe gilt für Schweizer Bürger und Bürgerinnen und Staatsangehörige der EU – in ihrem Bestand vor dem

1. Mai 2004 –, die ihren Wohnsitz bis zum 31. Mai 2008 von einem Mitgliedstaat der EFTA in einen Staat verlegt haben, der weder Mitglied der EU – in ihrem Bestand vor dem 1. Mai 2004 – noch der EFTA ist.

Dasselbe gilt für Schweizer Bürger und Bürgerinnen und Staatsangehörige der EU und der EFTA, die ihren Wohnsitz bis zum 31. März 2012 von einem der Staaten, die am 1. Mai 2004 zur EU gestossen sind, in einen Staat verlegen, für den das Freizügigkeitsabkommen mit der EU vom 21. Juni 1999 nicht gilt und der auch nicht Mitglied der EFTA ist.

Dasselbe gilt für Schweizer Bürger und Bürgerinnen und Staatsangehörige der EU und der EFTA, die ihren Wohnsitz bis zum 31. Mai 2015 von Bulgarien oder Rumänien in einen Staat verlegen, für den das Freizügigkeitsabkommen mit der EU vom 21. Juni 1999 nicht gilt und der auch nicht Mitglied der EFTA ist.

Dasselbe gilt für Schweizer Bürger und Bürgerinnen und Staatsangehörige der EU und der EFTA, die ihren Wohnsitz bis zum 31. Dezember 2022 von Kroatien in einen Staat verlegen, für den das Freizügigkeitsabkommen mit der EU vom 21. Juni 1999 nicht gilt und der auch nicht Mitglied der EFTA ist.

2017 aufgehoben
1/16

3. Beitrittsverfahren ([Art. 8 VFV](#))

2018 Der Beitritt zur Versicherung ist schriftlich zu erklären. Die Beitrittserklärung ist von der Person, die sich freiwillig versichern lassen will, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einer dazu bevollmächtigten Person zu unterschreiben.

2019 Bei Ehepaaren bzw. eingetragenen Partnerinnen oder Partnern ist der Beitritt von jedem Ehegatten bzw. jeder Partnerin oder jedem Partner getrennt zu erklären.

- 2020 Der Versicherungsbeitritt der Eltern zieht denjenigen der Kinder nicht nach sich. Um der Versicherung beitreten zu können, haben sich die Kinder selbst anzumelden und auch selbst die Voraussetzungen nach Rz 2001 zu erfüllen⁷. Das Beitrittsgesuch von Minderjährigen ist allerdings nur mit der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter gültig.
- 2021 Die Beitrittserklärung ist an die Ausgleichskasse zu richten. Subsidiär kann sie bei der Auslandsvertretung eingereicht werden, in deren Konsularbezirk sich die gesuchstellende Person aufhält.
In diesem Fall überweist die Auslandsvertretung die Beitrittserklärung der Ausgleichskasse.
- 2022 Wird der Beitrittserklärung stattgegeben, so setzt die Ausgleichskasse den Zeitpunkt fest, an welchem die versicherte Person beitragspflichtig wird. Wird die Beitrittserklärung dagegen abgewiesen, so eröffnet die Ausgleichskasse den abweisenden Entscheid in Form einer Kassenverfügung.

⁷ 6. April 2004 [AHI 2004 S. 172](#) –
25. Mai 2010 9C_917/2009 BGE 136 V 161

3. Teil: Rücktritt und Ausschluss von der freiwilligen Versicherung

1. Der Rücktritt von der freiwilligen Versicherung

([Art. 2 Abs. 2 AHVG](#); [Art. 12 VFV](#))

1.1 Rücktrittserklärung

- 3001 Versicherte können jederzeit und unabhängig von ihrem Alter und Zivilstand von der freiwilligen Versicherung zurücktreten. Dabei ist unerheblich, ob sie schon Beiträge oder Akontozahlungen entrichtet haben oder nicht.
- 3002 Der Rücktritt ist auf dem amtlichen Formular zu erklären. Erklären Versicherte den Rücktritt mündlich oder brieflich, so hat ihnen die Ausgleichskasse oder die Auslandsvertretung ohne Verzug ein Formular zuzustellen.
- 3003 Die Rücktrittserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:
- den Namen, die Personalien und die Versichertennummer der zurücktretenden Person;
 - die Erklärung, aus der klar der Wille der versicherten Person hervorgeht, von der Versicherung zurückzutreten;
 - das Datum, an dem der Rücktritt wirksam wird, d.h. das Ende des laufenden Quartals;
 - das Datum der Unterzeichnung und die Unterschrift der zurücktretenden Person.
- 3004 Die Rücktrittserklärung ist bei der Ausgleichskasse einzureichen. Wird sie an die zuständige schweizerische Auslandsvertretung gerichtet, hat diese sie ohne Verzug der Ausgleichskasse weiter zu leiten.
3004. Bei Versicherten, die ihre Altersrente vorbezahlen, gilt die
1 Rücktrittserklärung als mit der Anmeldung zum Rentenvor-
1/15 zug eingereicht, sofern sie den Rücktritt nicht bereits früher
erklärt haben.

- 3012 Versicherte, die bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf die Rechtskraft der Verzugszinsverfügung folgt, die Verzugszinsen nicht vollständig bezahlen, werden von der Versicherung ausgeschlossen.
- 3013 Versicherte, die bis zum 31. Dezember des Folgejahres die von ihnen verlangten Unterlagen nicht einreichen, werden von der Versicherung ausgeschlossen.

2.3 Mahnverfahren

([Art. 2 Abs. 6 AHVG](#), [Art. 17 VFV](#))

2.3.1 Mahnverfahren für die Einreichung von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften

- 3014 Werden die für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht innert der gesetzten Frist eingereicht oder sind sie mangelhaft, hat die Ausgleichskasse die versicherte Person schriftlich zu mahnen. Die Mahnung ist spätestens innert zwei Monaten seit Ablauf der für das Ausfüllen und die Rücksendung des Formulars eingeräumten Frist zu versenden. In der Mahnung ist eine Nachfrist von 30 Tagen anzusetzen.
- 3015 Bleibt die versicherte Person untätig und hat sie noch keine Beiträge an die freiwillige Versicherung entrichtet, stellt ihr die Ausgleichskasse eine Mahnung zu, in der dieser der Ausschluss von der Versicherung angedroht wird (vgl. Rz 4045).
3015. Für jede Mahnung ist eine Gebühr von 20 bis 200 Franken
1 zu erheben ([Art. 25 VFV](#) i.V.m. Art. [205 AHVV](#)).

1/12

2.3.2 Mahnung für die Nichtbezahlung der Beiträge

- 3016 Versicherte, die die Beiträge nicht innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung entrichten, sind zu mahnen. Diese Mahnung ist spätestens innert zwei Monaten zuzustellen. Darin sind die Versicherten einzuladen, ihren Pflichten innerhalb von 30 Tagen nachzukommen.

- 3017 Versicherten, die trotz der ersten Mahnung ihre Beiträge nicht entrichten, hat die Ausgleichskasse die bei Nichtbezahlung von Beiträgen vorgesehene zweite und letzte Mahnung zuzustellen (Rz 4086). Mit dieser Mahnung werden die Versicherten gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass unter Umständen Verzugszinsen (vgl. Rz 4069) erhoben werden, und dass sie bei Nichtbezahlung der Beiträge nach Ablauf der Ausschlussfrist von der Versicherung ausgeschlossen werden.
- 3018 Mit der zweiten Mahnung teilt die Ausgleichskasse den Versicherten mit, dass sie bis zum Ablauf der Ausschlussfrist versichert und beitragspflichtig bleiben. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Beiträge festgesetzt, nötigenfalls durch Einschätzung von Amtes wegen⁸.
- 3019 Die zweite Mahnung hat ferner ausdrücklich die rechtlichen
1/09 Folgen des Ausschlusses auf Leistungsansprüche gegenüber der AHV und IV zu nennen (vgl. Rz 5019 bis 5023).

2.3.3 Mahnung für die Nichtbezahlung der Verzugszinsen

- 3020 Versicherte, die die Verzugszinsen nicht innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung entrichten, sind zu mahnen. Diese Mahnung ist spätestens innert zwei Monaten zuzustellen. Darin sind die Versicherten einzuladen, ihren Pflichten innerhalb von 30 Tagen nachzukommen.
- 3021 Versicherten, die trotz der ersten Mahnung die Verzugszinsen nicht entrichten, hat die Ausgleichskasse eine zweite und letzte Mahnung zuzustellen. Mit dieser Mahnung werden die Versicherten gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass sie bei Nichtbezahlung der Verzugszinsen nach Ablauf der Ausschlussfrist von der Versicherung ausgeschlossen werden.
- 3022 Mit der zweiten Mahnung teilt die Ausgleichskasse den Versicherten mit, dass sie bis zum Ablauf der Ausschlussfrist versichert und beitragspflichtig bleiben. Bis zu diesem Zeitpunkt

⁸ 27. April 1987 ZAK 1989 S. 88 –

werden die Beiträge festgesetzt, nötigenfalls durch Einschätzung von Amtes wegen⁹.

- 3023 Die zweite Mahnung hat ferner ausdrücklich die rechtlichen
1/09 Folgen des Ausschlusses auf Leistungsansprüche gegenüber der AHV und IV zu nennen (vgl. Rz 5019 bis 5023).
- 3024 Die Ausgleichskasse kann für die Nichtzahlung der Beiträge und der Verzugszinsen eine einzige Mahnung senden. Der Betrag jedes einzelnen Postens (Beiträge und Verzugszinsen ist separat auszuweisen. Ausserdem ist anzugeben, dass beide Beträge bezahlt werden müssen und dass die Nichtleistung dieser Beträge den Ausschluss nach sich zieht.

2.4 Ausschluss

- 3025 Der Ausschluss erfolgt mittels Verfügung¹⁰.

2.5 Wirkungen des Ausschlusses

([Art. 13 Abs. 3 VFV](#))

- 3026 Der Ausschluss wirkt zurück auf den ersten Tag des Beitragsjahres, für das die Beiträge nicht oder nicht vollständig bezahlt worden sind oder für das die Unterlagen nicht eingereicht worden sind. Bei Nichtbezahlung der Verzugszinsen wirkt der Ausschluss zurück auf den ersten Tag des Jahres, in dem die Verzugszinsverfügung rechtskräftig wurde.
- 3027 Der Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung gilt nur für Versicherte, die ihrer Beitrags-, Verzugszinszahlungspflicht oder Auskunftspflicht nicht nachgekommen sind¹¹.
Bei verheirateten Versicherten wirkt sich der Ausschluss des einen Ehegatten nicht auf den andern aus. Bleibt der bisher nichterwerbstätige und von der Beitragspflicht befreite Ehe-

⁹	27. April	1987	ZAK 1989	S. 88	–
¹⁰	28. März	1991	ZAK 1991	S. 241	BGE 117 V 97
¹¹	28. März	1991	ZAK 1991	S. 241	BGE 117 V 97

gatte versichert, hat er künftig Beiträge zu entrichten. Entsprechendes gilt für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.

- 3028 Aus der freiwilligen Versicherung ausgeschlossene Versicherte sind weder verpflichtet noch berechtigt, weiterhin Beiträge zu zahlen, auch nicht für die Zeit vor dem Ausschluss.
- 3029 Sie können der Versicherung nur dann wieder beitreten, wenn die gesetzlichen Bestimmungen einen Beitritt zulassen (vgl. Rz 2001).
- 3030 Zu den Wirkungen des Ausschlusses auf den Leistungsanspruch siehe Rz 5019 bis 5023.

2.6 Höhere Gewalt und fehlende Beitragsüberweisungsmöglichkeit

[\(Art. 13 Abs. 4 VFV\)](#)

- 3031 Der Ausschluss aus der Versicherung tritt nicht ein, wenn die versicherte Person nachweisen kann, dass höhere Gewalt sie an der rechtzeitigen Zahlung der Beiträge gehindert hat. In einem solchen Fall werden für die Zeit dieser Zahlungsmöglichkeit keine Verzugszinsen erhoben.
- 3032 Als höhere Gewalt gelten Umstände, die von den persönlichen Verhältnissen der versicherten Person unabhängig sind (Naturkatastrophe, Revolution, Krieg usw.).
- 3033 Die als höhere Gewalt geltenden Umstände unterbrechen die Ausschlussfrist. Fallen die hindernden Umstände dahin, so beginnen der Zinsenlauf und die Ausschlussfrist von neuem vom ersten Tag nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die höhere Gewalt weggefallen ist.
- 3034 Nicht als höhere Gewalt gelten Umstände, die sich auf die persönlichen Verhältnisse der Versicherten beziehen (Krankheit, Geldschwierigkeiten usw.). Sie rechtfertigen nur die Gewährung eines Zahlungsaufschubs (Rz 4081 ff.).

3035 Der Ausschluss aus der Versicherung tritt auch nicht ein, wenn die Nichtbezahlung der Beiträge durch die Unmöglichkeit ihrer Überweisung in die Schweiz verursacht wird (Rz 4077). Die fehlende Überweisungsmöglichkeit unterbricht die Ausschlussfrist.

4. Teil: Die Beiträge

1. Die Beitragspflicht

- 4001 Unter Vorbehalt von Rz 4002 ff. sind alle Versicherten beitragspflichtig, gleichgültig ob sie eine Erwerbstätigkeit ausüben oder nicht.
- 4002 Von der Beitragspflicht sind befreit:
- die erwerbstätigen Kinder bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben (s. [Art. 3 Abs. 2 Bst. a AHVG](#));
 - die Nichterwerbstätigen bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr zurückgelegt haben ([Art. 3 Abs. 1 AHVG](#)).
- 4003 Die eigenen Beiträge gelten als bezahlt, sofern die Ehegattin
1/09 oder der Ehegatte Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des in der freiwilligen Versicherung geschuldeten Mindestbeitrages (vgl. Anhang 2) bezahlt hat, bei:
- nichterwerbstätigen Ehegattinnen bzw. Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten (vgl. in Bezug auf die Einzelheiten die WSN) und
 - Personen, die im Betrieb ihrer Ehegattin oder ihres Ehegatten mitarbeiten, soweit sie keinen Barlohn beziehen.
- Entsprechendes gilt für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen. Es können nicht freiwillig Beiträge geleistet werden.
4003. Die Beiträge der nichterwerbstätigen freiwillig Versicherten
1 gelten auch dann im Sinne von Rz 4003 als bezahlt, wenn
1/12 ihre obligatorisch versicherte erwerbstätige Partnerin bzw. ihr obligatorisch versicherter erwerbstätiger Partner den in der obligatorischen Versicherung geltenden doppelten Mindestbeitrag bezahlt hat.
- 4004 Nichterwerbstätige Ehegattinnen oder Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen oder Partner, die während eines Kalenderjahres nicht unter die Bestimmungen von Rz 4003 fallen, haben dies der Ausgleichskasse zu melden.

grund einer Erwerbstätigkeit ausserhalb der Schweiz erzielten und von der obligatorischen Versicherung nicht erfassten Einkommen Beiträge an die freiwillige Versicherung zu entrichten¹².

- 4012 Die hauptsächlichsten Bestandteile des Erwerbseinkommens sowie die Einkommensbestandteile, die nicht zum Erwerbseinkommen gehören oder die vor der Berechnung der Beiträge vom rohen Einkommen abgezogen werden dürfen, sind in den [Art. 5](#) und [9 AHVG](#) sowie in den [Art. 6 bis 9](#), [17](#) und [18 AHVV](#) aufgeführt.
- 4013 Die Naturalbezüge (Verpflegung und Unterkunft) sind pro Tag bzw. pro Monat gleich zu bewerten wie in der Schweiz (s. Anhang 2).

2.2 Nichterwerbstätige Versicherte

([Art. 10 AHVG](#); [Art. 28 ff. AHVV](#); [Art. 1a IVG](#); [Art. 1 IVV](#))

- 4014 Als nichterwerbstätig gelten
- 1/17 – Versicherte, die keine Erwerbstätigkeit im Sinne des AHVG ausüben;
- Versicherte, die auf dem Erwerbseinkommen im Kalenderjahr weniger als den Mindestbeitrag (s. Anhang 2) entrichten müssen;
- unter Umständen Versicherte, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind (s. Rz 4015 ff.);
- Studierende, die keine Erwerbstätigkeit ausüben;
- Mitglieder religiöser Orden oder Kongregationen, sofern sie nicht im Dienste eines Dritten stehen, der diesen, dem Kloster oder dem Mutterhaus eine Bar- oder Naturalentschädigung gewährt;
- Gefangene und Verwahrte.

2.2.1 Nicht dauernd voll erwerbstätige Versicherte

- 4015 Als nicht dauernd gilt eine Erwerbstätigkeit, die während weniger als neun Monaten im Kalenderjahr ausgeübt wird.

¹² 10. April 1980 ZAK 1981 S. 202 BGE 106 V 65

Als nicht voll gilt eine Erwerbstätigkeit, wenn sie nicht mindestens während der halben üblichen Arbeitszeit ausgeübt wird.

- 4016 Nicht dauernd voll erwerbstätige Versicherte gelten als Nichterwerbstätige, wenn die von ihrem Einkommen berechneten Beiträge niedriger sind als die Hälfte der Beiträge, die sie als Nichterwerbstätige schulden.
- 4017 Um zu bestimmen, ob die auf dem Erwerbseinkommen berechneten Beiträge niedriger sind als die Hälfte der Beiträge, die als Nichterwerbstätige geschuldet sind, ist die Vergleichsrechnung vorzunehmen.
- 4018 Versicherte, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind und als nichterwerbstätig gelten, können verlangen, dass ihnen die Beiträge auf dem Erwerbseinkommen an jene angerechnet werden, die sie als Nichterwerbstätige schulden.
- 4019 Haben Versicherte Beiträge auf einem Erwerbseinkommen und als Nichterwerbstätige zu bezahlen, so sind für die geschuldeten Beiträge zwei getrennte Verfügungen zu erlassen.
- 4020 Sind beim Erlass der Verfügung für den Nichterwerbstätigenbeitrag die gemäss Rz 4018 anzurechnenden Beiträge schon bekannt, so wird dies in der Beitragsverfügung festgehalten und nur noch der Differenzbetrag gefordert.
- 4021 Für das im IK einzutragende Einkommen siehe Rz 4093.

2.2.2 Nichterwerbstätige Versicherte

- 4022 Studierende und unterstützte Personen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, bezahlen den Mindestbeitrag.
- 4023 Andere Nichterwerbstätige bezahlen ihre Beiträge aufgrund ihres Vermögens und Renteneinkommens.
- 4024 Die Beiträge von nichterwerbstätigen verheirateten Versicherten, deren erwerbstätige Ehegattin oder deren erwerbstätiger Ehegatte nicht versichert ist oder obligatorisch versichert ist

und nicht den doppelten in der obligatorischen Versicherung vorgesehenen bzw. freiwillig versichert ist und nicht den doppelten in der freiwilligen Versicherung geschuldeten Mindestbeitrag (vgl. Anhang 2) entrichtet hat, werden auf der Hälfte des gemeinsamen Vermögens und Renteneinkommens des Ehepaares festgesetzt. Entsprechendes gilt für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.

- 4025 Sind beide Eheleute nichterwerbstätig, schulden beide die Beiträge auf der Hälfte des gemeinsamen Vermögens und Renteneinkommens des Ehepaares. Entsprechendes gilt für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.
- 4026 Bei der Bemessung der Beiträge einer verheirateten Person sind ebenfalls die Hälfte des Renteneinkommens und des Vermögens ihrer nicht versicherten Ehefrau bzw. ihres nicht versicherten Ehemanns zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen¹³.
- 4027 Als für die Beitragsbemessung massgebendes Renteneinkommen gelten wiederkehrende Leistungen, die weder durch eine Erwerbstätigkeit erzielt werden, noch den Ertrag von massgebendem Vermögen darstellen.
- 4028 Zum massgebenden Renteneinkommen gehören namentlich:
1/11 – Alters-, Witwer- und Witwenrenten der AHV;
– „AHV-Vorschuss“ einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung;
– Renten und Pensionen aller Art an die Beitragspflichtigen inklusive derjenigen einer ausländischen Sozialversicherung, mit Ausnahme von IV-Renten sowie IV-Taggeldern;
– periodische Leistungen von Arbeitgebenden oder deren Erben an ehemalige Arbeitnehmende und deren Hinterlassene, gleichgültig, ob die Empfänger einen Rechtsanspruch darauf haben oder nicht;
– die Leistungen, die eine versicherte Person aufgrund einer Scheidung erhält; die für die Kinder entrichteten Unterhaltsleistungen gehören nicht dazu;
– Kinderrenten der AHV, welche mit der Altersrente an die Beitragspflichtigen ausbezahlt werden;

¹³

28. Juli

1999

[AHI 1999 S. 198](#)

BGE 125 V 230

- Kinderrenten, sofern die Kinder keinen eigenen Rechtsanspruch haben (z.B. Kinderzusatzrenten zur Altersrente nach [Art. 17 BVG](#) und zur Invalidenrente nach [Art. 25 BVG](#));
- Zuwendungen für die Aus- und Weiterbildung im Sinne von [Art. 6 Abs. 2 Bst. g AHVV](#) (vgl. in Bezug auf die Einzelheiten die WML und die WSN);
- Taggelder aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung von ausländischen Versicherungseinrichtungen;
- Leistungen von Familienausgleichskassen;
- Leibrenten;
- Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen, die auf einer Übertragung von Vermögenswerten beruhen;
- Mietwert der Wohnung der Wohnrechtsberechtigten;
- Mietwert der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Wohnung;
- Bürgernutzen in Geld oder in natura;
- wiederkehrende Leistungen aus dem Verkauf von Patenten, aus der Verleihung von Lizenzen oder der Übertragung von Urheberrechten, soweit sie nicht zum Erwerbseinkommen gehören;
- regelmässig erbrachte Zuwendungen eines Dritten, z.B. eines Freundes.

4029 Zum Renteneinkommen von nichterwerbstätigen verheirateten Versicherten gehört ebenfalls das Erwerbseinkommen von deren Ehefrauen bzw. Ehemännern, welche nicht versichert sind. Entsprechendes gilt für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.

4030 Zum Vermögen gehört das um die nachgewiesenen Schulden verminderte gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen. Auch Vermögensteile, die aufgrund der Steuergesetzgebung des Wohnsitzstaates, der Eidgenossenschaft oder des Kantons nicht besteuert werden, gehören zum massgebenden Vermögen.
Vermögen, auf welchem ein Nutzniessungsrecht lastet, wird dem Nutzniesser zugerechnet.

3. Die Festsetzung der Beiträge im Allgemeinen

3.1 Beitragsjahr

([Art. 14 Abs. 1 VFV](#))

- 4031 Die Beiträge der Versicherten werden für jedes Beitragsjahr festgesetzt. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 4032 Fällt der Beitritt zur freiwilligen Versicherung nicht mit dem Anfang eines Beitragsjahres zusammen, so werden die Beiträge bis zum Ende des laufenden Beitragsjahres festgesetzt (pro rata). Endet die Beitragspflicht von Versicherten während eines Beitragsjahres, so werden die Beiträge nur bis zu diesem Zeitpunkt erhoben (pro rata).
Vgl. in Bezug auf Versicherte, die nicht dauernd und voll erwerbstätig sind, die Wegleitung über die Beitragspflicht der Selbständigwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV/IV/EO (WSN).

3.2 Zeitpunkt der Beitragsfestsetzung

([Art. 14b Abs. 2 VFV](#))

- 4033 Die Ausgleichskasse setzt die für ein Beitragsjahr geschuldeten Beiträge spätestens bis zum 30. Juni des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres mit einer Beitragsverfügung fest. Hat die versicherte Person von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Akontozahlungen zu leisten (vgl. Rz 4058), nimmt die Ausgleichskasse den Ausgleich vor.

3.3 Berechnungsperiode

([Art. 14 Abs. 2 VFV](#))

– Für erwerbstätige Versicherte

- 4034 Die für das Beitragsjahr geschuldeten Beiträge werden aufgrund des Einkommens bemessen, das der Versicherte im Beitragsjahr tatsächlich erzielt hat.

– Für nichterwerbstätige Versicherte

- 4035 Die Beiträge der nichterwerbstätigen Versicherten, die nicht
1/12 den Mindestbeitrag schulden (Rz 4022) bzw. nicht von der Beitragspflicht befreit sind (Rz 4002 und 4003), werden bemessen
- aufgrund des Vermögens am 31. Dezember des Beitragsjahres;
 - aufgrund des während des Beitragsjahres tatsächlich erzielten Renteneinkommens.

Für die für das Beitragsjahr 2017 geschuldeten Beiträge sind somit das am 31. Dezember 2017 vorhandene Vermögen und das im Jahr 2017 erzielte Renteneinkommen massgebend.

3.4 Ermittlung des Einkommens und des Vermögens

- 4036 Die Versicherten haben der Ausgleichskasse die für die Ermittlung des Einkommens und des Vermögens erforderlichen Angaben bis zum 30. Januar des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres zu liefern. Auf Verlangen der Ausgleichskasse ist die Richtigkeit der Angaben zu belegen ([Art. 5 VFV](#)). Das Einkommen und das Vermögen der Versicherten werden von der Ausgleichskasse anhand aller ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen ermittelt. Die Angaben der Versicherten sind auf dem Formular „Erklärung über Einkommen und Vermögen“ zu machen.
- 4037 Die Ausgleichskasse hat diese Formulare spätestens Anfang Dezember des Beitragsjahres zu versenden. Die Versicherten haben sie innert 30 Tagen seit Ablauf des Beitragsjahres ausgefüllt an die Ausgleichskasse zurück zu schicken.
- 4038 Die Versicherten sind gehalten, der Ausgleichskasse alle zur Ermittlung des Einkommens und des Vermögens benötigten Angaben zu machen und auf Verlangen deren Richtigkeit zu belegen ([Art. 5 VFV](#)).

- 4039 Unselbstständigerwerbende haben zu diesem Zweck, wenn immer möglich, Lohnausweise ihrer Arbeitgebenden oder Steuerveranlagungen vorzulegen.
- 4040 Die Ausgleichskasse muss die Selbstständigerwerbenden
1/12 anhalten, Steuerquittungen oder die Gewinn- und Verlustrechnungen der betreffenden Jahre oder andere Beweismittel vorzulegen.
- 4041 Nichterwerbstätige Beitragspflichtige haben ihr Renteneinkommen und/oder Vermögen durch geeignete Unterlagen (z.B. Steuerrechnungen) zu belegen.
- 4042 Die Ausgleichskasse prüft die Richtigkeit der von den Versicherten gemachten Angaben. Sofern ihr die Angaben nicht glaubhaft erscheinen, kann sie weitere Unterlagen einverlangen und nötigenfalls eine amtliche Einschätzung vornehmen¹⁴.
- 4043 Hat die Ausgleichskasse Kenntnis davon, dass die nichterwerbstätige Ehegattin oder der nichterwerbstätige Ehegatte einer erwerbstätigen versicherten Person beitragspflichtig ist, weil die erwerbstätige Ehegattin oder der erwerbstätige Ehegatte den doppelten Mindestbeitrag nicht entrichtet hat, verlangen sie die Nichterwerbstätigenbeiträge von sich aus. Entsprechendes gilt für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.

3.5 Mahnverfahren bei Nichteinreichung der Unterlagen ([Art. 17 Abs. 1 VFV](#))

- 4044 Machen Versicherte innert der ihnen gesetzten Frist die nötigen Angaben zur Beitragsfestsetzung nicht oder liefern sie ungenügende Unterlagen, so sind sie durch die Ausgleichskasse schriftlich zu mahnen. Die Mahnung ist spätestens bis zum 31. März (Rz 4037) zu erlassen, und zwar unter Ansetzung einer Nachfrist von 30 Tagen zum Nachholen des Versäumten. Vgl. die Randziffern 3011 ff.
- 6/09

¹⁴ 27. April 1987 ZAK 1989 S. 88 –

- 4045 Machen Versicherte auch innert der Nachfrist keine oder nur ungenügende Angaben, so sind zwei Verfahren zu unterscheiden:
- Haben die Versicherten bisher bereits Beiträge bezahlt, so sind sie durch die Ausgleichskasse von Amtes wegen einzuschätzen¹⁵. Die Einschätzung erfolgt in Form einer Verfügung, die der Einsprache unterliegt.
 - Haben die Versicherten noch keine Beiträge an die freiwillige Versicherung bezahlt, so führt die Ausgleichskasse das Verfahren betreffend den Ausschluss aus der Versicherung durch (Rz 3010 ff.).

3.6 Umrechnungskurse für Einkommen und Vermögen ([Art. 14 Abs. 3 VFV](#))

- 4046 Massgebend für die Umrechnung des Einkommens oder Vermögens in Schweizer Franken, das als Grundlage für die Berechnung der Beiträge dient, ist der Jahresmittelkurs des Beitragsjahres, für welches die Beiträge geschuldet sind.
- 4047 Die Ausgleichskasse setzt den Umrechnungskurs fest.

3.7 Bemessung der Beiträge

– Erwerbstätige Versicherte

- 4048 Die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Unselbstständigerwerbenden werden aufgrund des massgebenden, in Schweizer Franken umgerechneten reinen Erwerbseinkommens berechnet.
- 4049 Vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist vor der Berechnung der Beiträge ein Zins für das am Ende des Beitragsjahres im Betrieb arbeitende eigene Kapital abzuziehen. Dieser Zins wird nach [Art. 18 Abs. 2 AHVV](#) bestimmt ([Art. 14 Abs. 2 VFV](#)).

¹⁵ 27. April 1987 ZAK 1989 S. 88 –

- 4050 Der Beitrag für die AHV und IV wird in Prozenten des Erwerbseinkommens berechnet (s. Anhang 2).
- 4051 In der freiwilligen Versicherung gibt es keine sinkende Beitragsskala.
- 4052 Versicherte, deren Geschäftsergebnis einen Verlust aufweist, entrichten den Mindestbeitrag.

– Nichterwerbstätige Versicherte

- 4053 Die Beiträge der Nichterwerbstätigen berechnen sich anhand der Tabelle. Massgebend ist das in Schweizer Franken umgerechnete Vermögen, dem das mit 20 vervielfachte Renteneinkommen hinzuzuzählen ist.
- 4054 Nichterwerbstätige Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen (insbesondere Verwandten) unterhalten oder dauernd unterstützt werden, und nichterwerbstätige Studierende bezahlen den jährlichen Mindestbeitrag (s. Anhang 2).

3.8 Beitragsverfügung [\(Art. 14b Abs. 2 VFV\)](#)

- 4055 Die Ausgleichskasse setzt die vom Versicherten geschuldeten Beiträge spätestens bis zum 30. Juni des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres (vgl. Rz 4033) in einer Verfügung fest. Sind beide Ehegatten bzw. eingetragenen Partnerinnen oder Partner beitragspflichtig, sind die Beiträge für jeden getrennt zu verfügen.
- 4056 Die Beitragsverfügung setzt den Beitrag für das Beitragsjahr in Schweizer Franken fest.

3.9 Verjährung der Beiträge

[\(Art. 16 Abs. 1 AHVG\)](#)

4057 Beiträge, die nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie geschuldet sind, durch Verfügung geltend gemacht werden, verjähren; sie können später weder eingefordert noch entrichtet werden.

4. Die Zahlung der Beiträge

4.1 Akontozahlungen

[\(Art. 14a VFV\)](#)

4058 Während des Beitragsjahres können die Versicherten Abschlagszahlungen an die voraussichtliche Beitragsschuld leisten.

4059 Die Ausgleichskasse informiert die Versicherten in geeigneter Weise über die Möglichkeit, Akontozahlungen zu leisten.

4060 Die Akontozahlungen werden aufgrund der für das letzte Beitragsjahr geschuldeten Beiträge festgelegt. Die Ausgleichskasse bestimmt die Zahlungsmodalitäten.

4061 Die Nichtleistung der festgelegten Akontozahlungen hat nicht den Ausschluss von der Versicherung zur Folge (vgl. Rz 3010). Vgl. bezüglich Verzugs- und Vergütungszinsen die Rz 4063 ff.

4.2 Zahlungsfrist

[\(Art. 14b Abs. 2 und 3 VFV\)](#)

4062 Die für das Beitragsjahr geschuldeten Beiträge bzw. der Beitragssaldo, sofern die versicherte Person von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, Akontozahlungen zu leisten, sind spätestens innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten. Vgl. zum Zahlungsaufschub die Rz 4077 ff.

4.3 Verzugs- und Vergütungszinsen

([Art. 18 VFV](#))

– Allgemeines

- 4063 Auf nicht rechtzeitig bezahlten Beiträgen sind nach den Bestimmungen der Rz 4069 ff. Verzugszinsen zu entrichten. Auf nicht geschuldeten Beiträgen sind nach den Regeln gemäss Rz 4074 ff. Vergütungszinsen auszurichten.
- 4064 Der Satz der Verzugs- und Vergütungszinsen beläuft sich auf
1/17 5 Prozent für jedes Beitragsjahr. Zinseszinsen werden nicht erhoben.
- 4065 Die Einreichung einer Einsprache, die Erhebung einer Beschwerde oder die Gewährung eines Zahlungsaufschubes (s. Rz 4077 ff.) hemmen den Zinsenlauf nicht.
- 4066 Zahlungen sind stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schulden (Beiträge und Zinsen) zu verwenden.
- 4067 aufgehoben
1/17
- 4068 Vgl. in Bezug auf Fragen, die in dieser Wegleitung nicht geregelt werden, die Wegleitung über den Bezug der Beiträge (WBB).

– Verzugszinsen

- 4069 Bis zum Ende des auf das Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres nicht bezahlte Beiträge haben die Versicherten zu verzinsen.
- 4070 Die nicht rechtzeitige Leistung der Akontozahlungen löst keine Verzugszinsen aus.
- 4071 Die Verzugszinsen laufen ab dem 1. Januar nach Ablauf des Beitragsjahres bis zur vollständigen Bezahlung der Beiträge.

4.5 Wahrung

[\(Art. 16 Abs. 1 und 2 VFV\)](#)

4076 Die Beitrage sind in Schweizer Franken geschuldet

4.6 Stundung

– Fehlende uberweisungsmoglichkeit in die Schweiz

[\(Art. 16 Abs. 3 VFV\)](#)

4077 Ist die uberweisung der Beitrage in die Schweiz nicht moglich, so gelten rechtskraftig festgesetzte Beitrage bis zum Zeitpunkt, von dem an sie uberwiesen werden konnen, als gestundet. Die Versicherten konnen nicht mit befreiender Wirkung an die Auslandsvertretung bezahlen.

4078 Dagegen steht es Versicherten in Landern, aus welchen keine uberweisung in die Schweiz moglich ist, frei, ihre Beitragsschuld gemass Rz 4076 in Schweizer Franken direkt an die Ausgleichskasse zu bezahlen.
Fur die Unterbrechung der Ausschlussfrist bei fehlender uberweisungsmoglichkeit siehe Rz 3031.

4079 Die Stundung hemmt oder unterbricht die Verjahrung der Beitrage nicht (Rz 4110); sie fallt dahin, sobald die uberweisung der Beitrage in die Schweiz moglich ist. Allfallige Verzugszinsen laufen von dem Zeitpunkt an, von dem an die uberweisung wieder gestattet ist.

4080 Bei Eintritt des Versicherungsfalles gestundete Beitrage werden vorbehaltlich der Verjahrung mit der Rente verrechnet (Rz 5035).

– Zahlungsaufschub

[\(Art. 34b AHVV\)](#)

4081 Machen Versicherte glaubhaft, dass sie sich in finanzieller Bedrangnis befinden, so kann ihnen ein Zahlungsaufschub gewahrt werden.

- 4082 Gesuche um Zahlungsaufschub werden von der Ausgleichskasse behandelt.
- 4083 Wird ein Zahlungsaufschub bewilligt, so ist gleichzeitig auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen (Rz 4085).
- 4084 Bei der Gewährung des Zahlungsaufschubs ist den Vorschriften betreffend den Ausschluss aus der Versicherung (Rz 3011 ff.) Rechnung zu tragen. Der Zahlungsaufschub hemmt den Lauf der Verzugszinsen nicht.

4.7 Mahnverfahren bei Nichtzahlung der Beiträge oder der Verzugszinsen

[\(Art. 13 Abs. 3, Art. 17 Abs. 2 VFV\)](#)

- 4085 Zahlen freiwillig Versicherte in Rechnung gestellte Beiträge oder Verzugszinsen nicht innert 30 Tagen, so sind sie schriftlich zu mahnen. Die Mahnung ist spätestens innert zweier Monate seit der Rechnungsstellung zu erlassen, und zwar unter Ansetzung einer Nachfrist von 30 Tagen zur Nachholung des Versäumten.
- 4086 Erfolgt die Zahlung nicht innert der Nachfrist, so ist den Versicherten eine zweite und letzte Mahnung zuzustellen. Die Mahnung setzt eine letzte Zahlungsfrist an und enthält einen Hinweis auf allfällige Verzugszinsen sowie die Androhung des Ausschlusses. Siehe auch Rz 3016 ff.

4.8 Vollstreckungsverjährung

[\(Art. 16 Abs. 2 AHVG\)](#)

- 4087 Ist eine Beitragsverfügung erlassen worden, so verjähren die Beiträge fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Beitragsforderung rechtskräftig wurde.

4.9 Spesen

- 4088 Sind mit der Entrichtung der Beiträge an die Ausgleichskasse besondere Kosten (z.B. durch Einlösung eines Bankchecks) verbunden, so hat diese die versicherte Person zu tragen.
- 4089 Die Versicherten haben einen Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von 5 Prozent der geschuldeten AHV-Beiträge zu bezahlen ([Art. 18a VFV](#)).

1/15 5. aufgehoben

- 4090- aufgehoben
4091
1/15

6. Die Eintragung in das individuelle Konto ([Art. 30^{ter} AHVG](#))

- 4092 Die Ausgleichskasse führt für jede versicherte Person ein individuelles Konto (IK). Darin sind einzutragen:
- die Erwerbseinkommen, von denen Beiträge entrichtet worden sind;
 - die Versichertennummer der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, dessen bzw. deren Einkommen aufgeteilt worden sind;
 - die Beitragsdauer in Monaten.
- 4093 Für die Beiträge, die Versicherte als Nichterwerbstätige geleistet haben, ist das Einkommen gemäss Tabelle einzutragen.
- 4094 Zahlen Versicherte sowohl vom Erwerbseinkommen als auch als Nichterwerbstätige Beiträge (Rz 4015 ff.), sind die Erwerbseinkommen nach Rz 4092 im IK einzutragen, die übrigen Einkommen gemäss Rz 4093.

6.1 Kennzeichnung im Mitgliederregister

– Rücktritt von der Versicherung ([Art. 2 Abs. 2 AHVG](#))

4095 Sind Versicherte von der freiwilligen Versicherung zurückgetreten, so ist das Mitgliederregister mit dem Vermerk „Rücktritt“ zu versehen.

– Ausschluss aus der Versicherung ([Art. 2 Abs. 3 AHVG](#))

4096 Bei Versicherten, die ausgeschlossen wurden, ist das Mitgliederregister mit dem Vermerk „Ausschluss“ zu versehen.

5. Teil: Die Leistungen

1. Leistungsarten

- 5001 1/13 Die freiwillige Versicherung gewährt grundsätzlich dieselben Leistungen wie die obligatorische Versicherung, das heisst: Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten ([Art. 18 ff. AHVG](#), [Art. 28 ff. IVG](#)) und Eingliederungsmassnahmen für Invalide ([Art. 8 ff. IVG](#)). Ausserordentliche Alters- und Invalidenrenten ([Art. 42 AHVG](#), [Art. 39 IVG](#)), Hilflosenentschädigungen der AHV und IV ([Art. 43^{bis} Abs. 1 AHVG](#), [Art. 42 Abs. 1 IVG](#)), Assistenzbeiträge der AHV und IV ([Art. 43^{ter} AHVG](#), [Art. 42^{quater} IVG](#)), IV-Viertelsrenten ([Art. 29 Abs. 4 IVG](#)) und Hilfsmittel der AHV ([Art. 43^{ter} Abs. 1 AHVG](#)) werden grundsätzlich nicht ins Ausland ausbezahlt, sofern das Abkommen mit der EU oder das EFTA-Übereinkommen resp. die darauf basierenden Verordnungen nicht eine Ausnahme vorsehen.
- 5002 Auf den 31. Dezember 2000 wurde der Anspruch auf Fürsorgeleistungen aufgehoben. Die Leistungen, die vor dem 1. Januar 2001 erworben worden sind, werden weiterhin ausgerichtet, solange die einkommensmässigen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Beträge werden aber nicht mehr erhöht.

2. Zuständigkeit und Aufgaben der Durchführgsorgane der freiwilligen Versicherung

- 5003 Die Ausgleichskasse entscheidet über die Zusprechung von Alters- und Hinterlassenenrenten und sie berechnet die IV-Renten. Die IV-Stelle entscheidet über die Gewährung von IV-Leistungen.
- 5004 Den Auslandvertretungen obliegen namentlich folgende Aufgaben: Mitwirkung bei der Instruktion von Leistungsgesuchten sowie Kontrollmassnahmen ([Art. 3](#), [21 VFV](#)).

6.2 Renten

- 5020 Versicherte Personen, die von der freiwilligen Versicherung zurückgetreten sind oder ausgeschlossen worden sind, verlieren ihren Anspruch auf AHV/IV-Renten aus den von ihnen bezahlten Beiträgen an die obligatorische und/oder freiwillige Versicherung nicht. Da der Rücktritt oder der Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung zu Lücken in der Versicherungsunterstellung führt, können die versicherten Personen nur Teilrenten beanspruchen.
- 5021 Wurde bei Ehepaaren nur die Ehefrau von der freiwilligen
1/13 Versicherung ausgeschlossen, können nach dem Ausschluss keine beitragslosen Ehejahre gemäss Bst. g Abs. 2 der Schlussbestimmungen zum AHVG angerechnet werden.

6.3 Eingliederungsmassnahmen

- 5022 Mit dem Rücktritt oder dem Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung erlischt der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen (siehe Rz 5013).
- 5023 Kinder, die nicht oder nicht mehr der freiwilligen Versicherung unterstellt sind, deren Vater oder Mutter aber noch freiwillig versichert sind, können dennoch oder weiterhin Eingliederungsmassnahmen beanspruchen. Dies aber höchstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr (siehe Rz 5014).

7. Auszahlung von Geldleistungen

7.1 Auszahlende Stellen

- 5024 Renten und andere Geldleistungen werden den im Ausland wohnenden Personen grundsätzlich in der Währung des Wohnstaates direkt durch die Ausgleichskasse ausbezahlt.
- 5025 Kehrt eine leistungsberechtigte Person nach Eintritt des Versicherungsfalles in die Schweiz zurück, übernimmt die Rentenauszahlung

- die Ausgleichskasse, die die Rente vor dem Verlassen der Schweiz ausgerichtet hatte;
- die Ausgleichskasse, die zuletzt für den Beitragsbezug in der Schweiz zuständig war, wenn der Anspruch auf eine ordentliche Rente im Ausland entstanden ist;
- die Ausgleichskasse des Kantons, in die rentenberechtigte Person Wohnsitz nimmt, wenn ausschliesslich Beiträge an die freiwillige Versicherung geleistet worden sind.

7.2 Auszahlungen im Ausland

– Auszahlungsarten

- 5026 Die Auszahlung von Geldleistungen im Ausland erfolgt an die berechtigte Person bzw. an ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter.
- 5027 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse und einer vorbehaltlosen schriftlichen Vollmacht der berechtigten Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung kann die Ausgleichskasse die Geldleistungen ausnahmsweise an den in der Vollmacht bezeichneten Dritten (z.B. Verwandte, Vermögensverwalterin bzw. -verwalter, Behörde) auszahlen.
- 5028 Verwendet die leistungsberechtigte Person die Leistungen nicht für den eigenen Unterhalt und den der Personen, für welche sie zu sorgen hat, oder ist sie nachweisbar dazu nicht imstande, so dass sie selbst oder diese Personen deswegen der öffentlichen oder privaten Fürsorge ganz oder teilweise zur Last fallen, kann die Ausgleichskasse ausserdem die Geldleistungen ganz oder teilweise einer geeigneten Drittperson oder Behörde auszahlen, die der berechtigten Person gegenüber gesetzlich oder sittlich unterstützungspflichtig ist oder sie dauernd fürsorgerisch betreut. Siehe hiezu auch [Art. 20 ATSG](#) und [Art. 1 ATSV](#).
- 5029 Die Auszahlung erfolgt in der Regel auf ein Bank- oder Postkonto. Erfolgt die Auszahlung auf ein Konto in der Schweiz sind die Bestimmungen der Rentenwegleitung anwendbar.

Sofern genügend Sicherheit besteht, kann die Ausgleichskasse die Auszahlung auf ein Post- oder Bankkonto im Wohnsitzstaat der berechtigten Person zulassen ([Art. 20 Abs. 1 VFV](#)).

– Auszahlungstermine

- 5030 Die Renten sowie noch bestehende Fürsorgeleistungen werden monatlich und im voraus ausbezahlt. Die Ausgleichskasse bestimmt den Zahlungstermin.
- 5031 Sofern die berechtigte Person nicht eine monatliche Auszahlung verlangt, werden Teilrenten, deren Betrag 10 Prozent (Skala 1–4) der minimalen Vollrente nicht übersteigen, einmal jährlich nachschüssig im Dezember ausbezahlt. Erlöscht der Leistungsanspruch vor dem Zahlungstermin, werden die Leistungen im Dezember pro rata temporis ausgerichtet.

– Währung und Umrechnungskurs

- 5032 Werden die in Schweizer Franken festgesetzten Leistungen ins Ausland ausbezahlt, so erfolgt die Zahlung in der Währung des Wohnsitzstaates oder in einer andern einlösbaren Währung.
- 5033 Werden die Leistungen ins Ausland ausgerichtet, erfolgt die Zahlung gemäss den Regeln des internationalen Zahlungsverkehrs in der Währung des Wohnstaates oder in einer andern einlösbaren Währung. Die Umrechnung in die ausländische Währung erfolgt zum Tagesrichtkurs der Schweizer Grossbanken für den letzten Werktag vor der Durchführung der Zahlung.

7.3 Auszahlungen in der Schweiz

- 5034 Hält sich eine berechtigte Person nur vorübergehend in der Schweiz auf, so kann sie bei rechtzeitiger Benachrichtigung der Ausgleichskasse die einmalige Auszahlung fälliger periodischer Geldleistungen an eine Adresse im Inland verlangen.

7.4 Verrechnung

- 5035 Die Verrechnung von Beitrags- oder Rückerstattungsforderungen ist von der Ausgleichskasse oder IV-Stelle mit einer Verfügung geltend zu machen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Rentenwegleitung anwendbar.

7.5 Überwachung periodischer Geldleistungen

- 5036 Die Ausgleichskasse prüft alljährlich, ob die leistungsberechtigten Personen noch leben und ob ihr Zivilstand keine Änderung erfahren hat. Diese Personen haben die entsprechenden Bescheinigungen dazu beizubringen.
- 5037 Die Bescheinigung ist in der Regel von der zuständigen Behörde des Wohnsitzstaates oder von einer dortigen Urkundsperson zu bestätigen. Auf Verlangen der leistungsberechtigten Person oder der Ausgleichskasse wird sie von der zuständigen Auslandsvertretung bestätigt. Hierzu muss die leistungsberechtigte Person persönlich vorsprechen oder amtliche Dokumente neuesten Datums zustellen, aus denen die zu prüfenden Verhältnisse einwandfrei hervorgehen.
- 5038 Bringt die leistungsberechtigte Person die Bescheinigung trotz Mahnung nicht innert angemessener Frist bei, so stellt die Ausgleichskasse die Zahlung ein.

7.6 Spesen

- 5039 Die mit der Auszahlung von Geldleistungen verbundenen Spesen gehen zu Lasten der Ausgleichskasse. Vorbehalten bleiben allfällige Empfängergebühren, welche die Post oder Bank direkt bei den Leistungsberechtigten erhebt bzw. ihnen belastet; das gleiche gilt für Gebühren bei Ausstellung der Lebensbescheinigung.

6. Teil: Die Rechtspflege

1. Einsprache

- 6001 Die Verfügungen der Ausgleichskasse unterliegen grundsätzlich (vgl. aber Rz 6002) der Einsprache ([Art. 52 ATSG](#)). Vor dem Erlass einer Verfügung hat die IV-Stelle grundsätzlich ein Vorbescheidverfahren durchzuführen (vgl. [Art. 57a IVG](#), [Art. 73^{ter} IVV](#); vgl. KSVI)

2. Beschwerde gegen Verfügungen und Einspracheentscheide

- 6002 Die verfahrensleitenden Verfügungen und die Einspracheentscheide sind vorbehältlich Rz 6004 mittels Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar ([Art. 85^{bis} Abs. 1 AHVG](#), [Art. 69 Abs. 2 IVG](#)).
- 6003 Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG ([Art. 37 VGG](#)). Für die Parteien ist das Verfahren kostenlos. Sich mutwillig oder leichtsinnig verhaltenden Parteien können indessen Kosten auferlegt werden. Bei unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden kann eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter mit summarischer Begründung auf Nichteintreten oder Abweisung erkennen ([Art. 85^{bis} Abs. 2 und 3 AHVG](#)). Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Verfügungen der IV-Stelle, die diese nach der Durchführung des Vorbescheidverfahrens erlassen hat, ist kostenpflichtig ([Art. 69 Abs. 2 IVG](#)).
- 6004 Hat die versicherte Person in dem Zeitpunkt, in dem ihr die verfahrensleitende Verfügung oder der Einspracheentscheid eröffnet wird, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so ist die Beschwerde bei der kantonalen Rekursbehörde am Wohnsitz oder Aufenthaltsort einzureichen ([Art. 58 Abs. 1 ATSG](#)).

3. Beschwerde ans Bundesgericht

- 6005 Die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts können mit Beschwerde ans Bundesgericht weitergezogen werden; dieses entscheidet in letzter Instanz ([Art. 82](#) und [86 BGG](#), [Art. 62 Abs. 1 ATSG](#)).
- 6006 Mit der Beschwerde können gerügt werden:
- die Verletzung von Bundesrecht und Völkerrecht ([Art. 95 Bst. a und b BGG](#)),
 - die offensichtlich unrichtige oder auf einer Rechtsverletzung beruhende Feststellung des Sachverhaltes, sofern die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ([Art. 97 Abs. 1 BGG](#)).

4. Formvorschriften, Fristen und Fristwahrung

- 6007 Die Einsprache kann mündlich oder schriftlich erhoben werden. Vgl. zu den Obliegenheiten der Ausgleichskasse bei mündlicher Einsprache das Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, IV, der EO und bei den EL.
- 6008 Die Beschwerdeschriften sind in einer einzigen Ausfertigung
1/13 an das Bundesverwaltungsgericht und ans Bundesgericht zu senden.
- 6009 Die Beschwerdeschrift muss in einer Amtssprache abgefasst
1/16 sein.
- 6010 Die Einsprache- oder Beschwerdefrist beträgt 30 Tage seit Zustellung der Verfügung oder des Einspracheentscheids. Sie gilt als gewahrt, wenn die Einsprache oder Beschwerdeschrift am letzten Tag der Frist bei der urteilenden Behörde eintrifft oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer Auslandsvertretung übergeben wird ([Art. 39 Abs. 1](#), [52 Abs. 1 ATSG](#), [Art. 48](#) und [Art. 100 BGG](#)).
- 6011 Die Auslandsvertretungen haben den Tag, an dem eine Einsprache oder Beschwerdeschrift bei ihnen eintrifft, auf dieser zu vermerken.

Die Einsprache oder Beschwerdeschrift, die einer Auslandsvertretung übergeben wird, ist ohne Verzug direkt an die zuständige Ausgleichskasse oder Gerichtsbehörde weiterzuleiten. Gleichzeitig ist die Ausgleichskasse bzw. die IV-Stelle zu orientieren.

Den Einsprachen und Beschwerdeschriften müssen die den Fall betreffenden Urkunden beigelegt werden, die sich in den Händen der Auslandsvertretungen befinden.

5. Verfahrenskosten und Parteientschädigung

6012 Das Einspracheverfahren und das IV-Vorbescheidverfahren sind kostenlos. In der Regel werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet ([Art. 52 Abs. 3 ATSG](#)). Sofern erforderlich, wird die unentgeltliche Rechtsverteidigung gewährt ([Art. 37 Abs. 4 ATSG](#)).

6013 Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist in der Regel nicht kostenlos.

6014 Sind den ganz oder teilweise obsiegenden Beschwerdeführenden notwendige und verhältnismässig hohe Kosten entstanden (für Anwaltshonorar, weitere Auslagen), so kann ihnen das Bundesverwaltungsgericht eine Parteientschädigung zusprechen ([Art. 64 VwVG](#)).

6015 Das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesgericht können einer bedürftigen Partei, deren Rechtsbegehren nicht aussichtslos ist, einen Anwalt oder Anwältin beigegeben; dessen bzw. deren Honorar wird von der Gerichtskasse getragen, soweit es nicht durch eine von der Gegenpartei zu leistende Parteientschädigung gedeckt wird. Ebenso kann die bedürftige Partei davon befreit werden, Verfahrens- oder Gerichtskosten zu bezahlen ([Art. 65 VwVG](#); [Art. 64 BGG](#)).

6. Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL

6016 Das Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL gilt sinngemäss.

4. aufgehoben

1/15

5. Merkblatt und Formulare

1/09

Bestellnummer

10.02 Merkblatt über die freiwillige Versicherung (fünfsprachig)

Dieses Merkblatt kann bei der Schweizerischen Ausgleichskasse, avenue Ed-Vaucher 18, Postfach 3000, CH-1211 Genf 12 bezogen werden. Alle Merkblätter zur AHV sind auch unter der folgenden Adresse zugänglich: www.ahv-iv.ch.

Die zu verwendenden Formulare können ebenfalls bei der Schweizerischen Ausgleichskasse, avenue Ed-Vaucher 18, Postfach 3000, CH-1211 Genf 12 bezogen werden. Sie sind auch unter der folgenden Adresse zugänglich:

www.zas.admin.ch/zas/de/home/particuliers/cotiser-a-l-avs-ai-facultative.html.

